treidepreise anzuwenden sind, auf Lit. 45 106 je Tonne festgesetzt worden ist, bis 30. Juni 1964 aufzuschieben.

Diese Ermächtigung wird unter der Bedingung erteilt, daß der Richtpreis für Gerste am Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf in Italien so festgesetzt wird, daß der zu Beginn des Wirtschaftsjahrs geltende Schwellenpreis mindestens Lit. 41 120 je Tonne beträgt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Juni 1963.

Im Namen des Rats
Der Präsident
Eugène SCHAUS

ENTSCHLIESSUNG

vom 21. Juni 1963

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

betreffend die Harmonisierung der Schwellenpreise für Getreide

(63/370/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1),

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, vom Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 an ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schwellenpreis für Gerste und den Schwellenpreisen derjenigen Getreidearten festzulegen, für welche keine Richtpreise festgesetzt werden, damit zwischen den verschiedenen Getreidearten gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden und im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung Nr. 19 des Rats für jede Getreideart in der Endphase des gemeinsamen Marktes ein einheitlicher Schwellenpreis erreicht wird —

ERKLÄREN, daß die Schwellenpreise im Sinne von Artikel 8 der Verordnung Nr. 19 des Rats für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 unter Berücksichtigung der nachstehend für die Schwellenpreise der einzelnen Getreidearten aufgeführten Verhältnisse zum Schwellenpreis für Gerste festgesetzt werden, der gleich 100 gesetzt wird;

Hafer	zwischen 90 und 100
Mais	zwischen 93 und 109
Buchweizen	zwischen 85 und 120
Hirse	zwischen 90 und 105
Millet	zwischen 90 und 105
Kanariensaat	zwischen 90 und 120

Geschehen zu Brüssel am 21. Juni 1963.

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933/62.